

Banken und falsche Polizisten

«Die Geschichte ist schockierend und ich würde mir sehr wünschen, dass man die Bank in dieser Sache belangen könnte. Aber Du kennst die Haltung der Gerichte in dieser Sache so gut wie ich: Le banquier n'est pas le tuteur de son client.»

Das schrieb mir eine bekannte Juristin, der ich von einem krassen Fall erzählte, den ich anwaltlich betreue: Eine sehr betagte Frau, die bei der fraglichen Bank noch nie Geld bar abgehoben hatte, bezog am Schalter innert ganz kurzer Zeit ihre gesamten Ersparnisse bei dieser Bank in drei Tranchen, nämlich zuerst 200 000 Franken, tags darauf 140 000 und wenige Tage später 39 780, welches die Betrüger vorgeblich für den fallführenden Staatsanwalt abholten.

Die Bank wusste aus ihren eigenen Akten, dass es sich um Ersparnes für einen späteren Aufenthalt des Ehepaars im Altersheim handelte und dass es nicht anders verwendet werden sollte. Die Bankmitarbeitenden ahnten und sprachen darüber, dass es sich um Einzeltrickbetrug handeln könnte, und übergaben das Geld trotzdem, obschon einfache Massnahmen möglich gewesen wären, um alles zu verhindern. Etwa ein Anruf bei einem der Kinder der Dame, die auf Veranlassung der Betrüger der Bank sagte, sie wollte einen Enkel mit Bargeld beschenken (sic!).

Die Bank ist nicht der Vormund des Kunden – das ist die Begründung dafür, betagten Menschen hohe Summen auszuhändigen, trotz der

Vermutung, dass diese Opfer von falschen Polizisten sein könnten, die den Opfern suggerieren, die Bank sei Teil einer kriminellen Bande und man müsse sie daher anlügen.

Im Juni 2022 berichtete «Inside Paradeplatz», dass die ZKB einer älteren Kundin den Barbezug von 425000 Franken verweigert habe. Dies mit der Begründung, dass es sich um das ganze bei ihr deponierte Vermögen der Kundin handle und sie als kontoführende Bank genaue Umstände und Hintergründe eines solchen Ansinnens abkläre. Der Boulevard tobte, obschon die ZKB sich richtig verhalten hatte.

Der Fall ist fast gleich wie der zu dieser Kolumne Anlass gebende, der die Basler Justiz beschäftigte. Das Basler Appel-

lationsgericht hielt unter anderem fest, dass es sich bei der Auszahlung von Geld um ein harmloses Alltagsgeschäft handle. Das ist unter solchen Umständenbarer Unsinn. Wer, wie hier, von seiner arbeitgebenden Bank in der Prävention des Einzeltrickbetrugs geschult wurde, wer in der konkreten Situation merkt, es könnte exakt so ein Fall vorliegen, und dann ausgerechnet das manipulierte Betrugsopfer fragt, ob es ein Opfer sei, der erlädigt schon längst kein Alltagsgeschäft mehr. Man muss keineswegs den Zauberberg der Juristerei bestiegen haben, um das zu erkennen.

Es hat etwas Unredliches, wenn sich Rechtspflege und Medien über die steigende Zahl der Einzeltrickbetrugsfälle aufhalten und wenn gleich-

zeitig Institute, die öffentlich angeben, speziell auf die Prävention von Einzeltrickbetrug zu achten und ihre Mitarbeitenden zu schulen, keine Konsequenzen tragen müssen, wenn sie die Ausgangslage vermuten und dennoch auszahlen.

Im vorliegenden Fall haben die Mitarbeitenden gar nicht versucht – trotz Verdacht auf Einzeltrickbetrug –, die Beschwerdeführerin auf die Widersprüche ihrer eigenen Angaben der Bank gegenüber und der nunmehr vorgebrachten Zwecke der Barbezüge anzusprechen. Das nenne ich unsorgfältig, zumal die Banker wissen, dass Betrüger professionell vorgehen. Es ist offensichtlich, dass die Dame das Geld nicht bezogen hätte, wenn sie realisiert hätte,

dass das Geld nicht der Staatsgewalt, sondern Betrügern übergeben wird. Es gibt keine Pflicht der Banken, in einem solchen Fall das Geld zu übergeben, im Gegenteil: Die Treuepflicht verbietet es ihr. Es ist daran zu erinnern, dass um 2015 die Banken in der Schweiz sich weigerten, ihren Kunden am Schalter viel Bargeld auszuzahlen. Diese könnten Steuern hinterziehen oder Geld waschen. Da scheint's zu gehen ...



Monika Roth ist Professorin und selbstständige Rechtsanwältin